



**Wir Ferdinand der Erste,**

constitutioneller Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn &c. &c.  
entbieten Unseren getreuen Völkern Unseren väterlichen Gruß.

Durch die blutigen Ereignisse, welche seit dem 6. dieses Unsere Haupt- und Residenzstadt Wien in einen Schauplatz anarchischer Wirren umgewandelt haben, auf das tiefste betrübt, und in Unserem Innern erschüttert, sahen Wir Uns genöthigt, Unseren Sitz zeitweilig nach Unserer kön. Hauptstadt Olmütz zu verlegen.

Mit gleicher Betrübniß erfüllt Unser Herz die eintretende Nothwendigkeit, zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung und zum Schutze der an den Gräueln des Aufstandes nicht betheiligten Staatsbürger militärische Maßregeln zu ergreifen; doch wollen Wir, daß in der Anwendung dieses Uns abgedrungenen äußersten Mittels nur so weit gegangen werde, als es zur Herstellung der Ruhe und Sicherheit und zum Schutze Unserer getreuen Staatsbürger, so wie zur Aufrechthaltung der Würde Unseres constitutionellen Thrones nöthig seyn wird.

Es ist Unser fester unveränderlicher Wille, daß die Unseren Völkern gewährten Rechte und Freiheiten, wenn sie auch von einzelnen Böswilligen oder Mißgeleiteten mißbraucht worden sind, in ihrer ganzen Ausdehnung ungeschmälert bleiben, und Wir verbürgen solche neuerdings durch Unser kaiserliches Wort.

Auch wollen Wir, daß die von dem constituirenden Reichstage bereits gefaßten und von Uns sanctionirten Beschlüsse, namentlich jene über die Aufhebung des Unterthans-Verbandes, der Entlastung und Gleichstellung des Grundbesizes gegen die im Principe vom Reichstage anerkannte billige Entschädigung aufrecht erhalten, und Unserer bereits erlassenen Anordnung gemäß in Vollzug gebracht werden.

Ebenso ist es Unser fester Wille, daß das begonnene Verfassungswerk von dem constituirenden Reichstage in einer der vollen Gleichberechtigung aller unserer Völker entsprechenden Weise ungestört und ununterbrochen fortgesetzt werde, damit solches in Balde Meiner Sanction unterlegt, und einem gedeihlichen Ende zugeführt werden könne.

Dieses möglich zu machen, wird der Gegenstand Unserer ersten Sorgfalt seyn, und Wir rechnen dabei auf die Einsicht, Anerkennung und bewährte Loyalität Unserer getreuen Völker.

Gegeben in Unserer k. Hauptstadt Olmütz den 19. October 1848.

**Ferdinand** m. p.



**Wessenberg** m. p.



# WIRTSCHAFTSORDNUNG



Wir, die Unterzeichneten, haben beschlossen, die Angelegenheiten der  
Gemeinschaft nachfolgendermaßen zu ordnen:

1. Die Mitglieder der Gemeinschaft sind verpflichtet, die Bestimmungen dieses  
Ordners zu befolgen. 2. Die Gemeinschaft hat das Recht, die Angelegenheiten  
der Gemeinschaft zu verwalten. 3. Die Gemeinschaft hat das Recht, die  
Angelegenheiten der Gemeinschaft zu beschließen. 4. Die Gemeinschaft hat  
das Recht, die Angelegenheiten der Gemeinschaft zu beschließen. 5. Die  
Gemeinschaft hat das Recht, die Angelegenheiten der Gemeinschaft zu  
beschließen. 6. Die Gemeinschaft hat das Recht, die Angelegenheiten der  
Gemeinschaft zu beschließen. 7. Die Gemeinschaft hat das Recht, die  
Angelegenheiten der Gemeinschaft zu beschließen. 8. Die Gemeinschaft hat  
das Recht, die Angelegenheiten der Gemeinschaft zu beschließen. 9. Die  
Gemeinschaft hat das Recht, die Angelegenheiten der Gemeinschaft zu  
beschließen. 10. Die Gemeinschaft hat das Recht, die Angelegenheiten der  
Gemeinschaft zu beschließen.

Gegeben in München am 13. Oktober 1848.



W. M. W.

W. M. W.